

Verteidiger: RA Menges

RA Rücker

SEITE 24

Westerwald

Arbeiter nicht illegal verliehen

Justiz Fünf Angeklagte am Amtsgericht freigesprochen – Richter: Es waren Werkverträge

■ **Westerwaldkreis.** Das Amtsgericht Koblenz hat fünf Angeklagte vom Vorwurf des illegalen Verleihs ausländischer Arbeitnehmer an eine Firma im Westerwald freigesprochen. Zwischen 2007 und 2012 hatte die betreffende Firma Schweiß- und Montagearbeiten an zwei Unternehmen vergeben. Die eine hatte ihren Sitz in Polen, die andere in Mazedonien. Die Arbeiten erfolgten innerhalb der Werks- und Montagehalle in Höhe der Werks- und Montagehalle. Die Arbeitsüberlassung wurde durch Werkverträge geregelt, die laut Staatsanwaltschaft nur auf dem Papier bestanden (die WZ berichtete).

Das Gericht folgte dieser Einschätzung nicht. Vorher hatten zwei Mitarbeiter des Hauptzollamtes, der damalige Ermittlungsleiter und ein

Finanzinspektor, der ebenfalls in die Ermittlungen eingebunden war, vor Gericht ausgesagt. Richter Nadja Straub fasste den Sachverhalt zusammen: „Wir haben hier ein Beispiel dafür, was die Staatsanwaltschaft glauben mag, was man hier vor Gericht aber nicht feststellen kann.“

Laut ihrer Entscheidung und der der Schöffen lag keine Arbeitnehmerüberlassung im Sinne der Definition des Bundesgerichtshofes (BGH) vor, sondern alle Aussagen der Zeugen unterstützten den Sachverhalt, dass es sich hier wirklich um Werkverträge gehandelt

habe. Die Arbeiter der beiden Fremdfirmen trugen eigene Arbeitskleidung, arbeiteten in einem abgetrennten Bereich und nie gemeinsam mit den anderen Arbeitern. Die polnische Firma hatte für ihre Schweißarbeiten sogar per Mietvertrag einen Arbeitsbereich plus Sozialräume und Toiletten angemietet. Dass die zu verarbeitenden Werkstücke aus der Auftragsfirma kamen, sei dabei normal. „Wenn ich einem Fliesenleger zur Verfügung stelle, die er anbringen soll, ist er damit noch nicht mein Angestellter.“

Richterin Nadja Straub ist einem Fliesenleger zu Verfügung stelle, die er an die Wand bringen soll, ist er damit noch nicht mein Angestellter“, so Richter

in Straub. Die Fremdfirmen hätten bei Beschwerden nachgeholt, sogar Regressforderungen beglichen, sie hatten Schlüssel zur Halle und einmal, nach dem Verlust eines solchen, auch den Austausch der kompletten Schlüsselanlage bezahlt. Dass bei den Durchsuchungen auch Stundenberechnungen gefunden wurden, könne der Errechnung des Einheitspreises gedient haben und sei kein Beweis gegen eine Endabrechnung per Stückzahl. Kurz, so Straub, die Indizien sprächen für die Werkverträge und somit gegen eine illegale Arbeitnehmerüberlassung. Daher erfolgten die Freisprüche. Die Staatsanwaltschaft hatte Bewährungsstrafen zwischen 14 und 21 Monaten gefordert. Thomas Krämer

Quelle: Rhein-Zeitung vom 09.09.2016